

SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT

im DLRG Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
und seiner DLRG-Jugend Mecklenburg-Vorpommern



Impressum

Herausgeber

DLRG Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
DLRG-Jugend Mecklenburg-Vorpommern
St.-Petersburger Straße 39
18107 Rostock

| | | |
|-----------|--|--|
| Tel. | 0381 70073090 | 0381 12845542 |
| E-Mail: | gst@mv.dlrg.de | info@mv.dlrg-jugend.de |
| Internet: | mv.dlrg.de | mv.dlrg-jugend.de |

V.i.S.d.P. Nils Grape, Vorsitzender der DLRG-Jugend MV

Redaktion:
Nils Grape
Isabel Brunk
Frederike Becker

Stand: 2. Auflage
29. März 2025

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 3 |
| Hintergrundwissen | 4 |
| Was versteht man unter „sexualisierter Gewalt“? | 4 |
| Rechtliche Einordnung | 5 |
| Formen der Gewalt | 6 |
| Strategien von Tätern | 8 |
| Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen | 10 |
| Altersschutzzgrenzen..... | 11 |
| Prävention | 11 |
| Einordnung | 11 |
| Arbeitsgruppe „Prävention sexualisierter Gewalt“ | 12 |
| Ansprechperson PsG | 12 |
| Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt im Landesverband..... | 12 |
| Interventionsteam..... | 12 |
| Risikoanalyse | 13 |
| Eignung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie ehrenamtlichen Mitgliedern | 14 |
| Ehrenkodex..... | 14 |
| Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis | 14 |
| Arbeitsverträge | 15 |
| Honorarvereinbarungen | 16 |
| Qualifizierung der Mitarbeitenden und Mitglieder im Landesverband | 16 |
| Kündigung von verdächtigen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern | 17 |
| Entbindung von Aufgaben und Entzug der Lehrbeauftragung bei ehrenamtlichen Mitgliedern..... | 17 |
| Intervention (<i>per Beschluss vom 29.03.2025 in Teilen temporär außer Kraft gesetzt</i>) | 18 |
| Falleinbringung und Ersteinschätzung (NEU)..... | 19 |
| Krisenmanagement bei unklarer Sachlage | 20 |
| Erste Fallauswertung und Maßnahmenfestlegung | 20 |
| Feststellung des Beratungsbedarfs und Dokumentation..... | 20 |
| Falldifferenzierung und Entscheidungsfindung..... | 21 |
| Feststellung des Verdachtsstatus..... | 21 |
| Abschluss des Verfahrens und Prävention | 22 |
| Öffentlichkeitsarbeit nach Innen und Außen..... | 23 |
| Inkrafttreten & Änderungen dieses Schutzkonzepts | 24 |
| Das Wichtigste auf einem Blick | 25 |
| Literaturverzeichnis | 26 |
| Anlagen | 26 |
| Ehrenkodex DOSB | 26 |
| Beantragung erweitertes Führungszeugnis | 26 |
| Vorlage Gesprächsprotokoll..... | 26 |

Vorwort

Der DLRG Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (kurz DLRG LV M-V e.V.) und seine DLRG-Jugend setzen sich aktiv für den Schutz und die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Als Teil ihrer gesellschaftlichen Verantwortung stellen sie sicher, dass den ihnen anvertrauten jungen Menschen die notwendige Fürsorge und Sicherheit geboten wird. Dabei orientieren sie sich an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, die das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellt.

Die DLRG ist die weltweit größte Organisation für die freiwillige Wasserrettung und engagiert sich umfassend für die Sicherheit und Unversehrtheit aller Menschen im, am und auf dem Wasser. Mit dem Schwerpunkt auf der Verhütung von Ertrinkungsunfällen bietet sie Schwimm- und Rettungsschwimmausbildungen an, klärt über Gefahren am Wasser auf und betreibt einen flächendeckenden Wasserrettungsdienst. Dieses Engagement trägt entscheidend zur Sicherheit in der Gesellschaft bei und stützt sich auf die Prinzipien von Selbstbestimmung, demokratischen Werten und kollegialem Zusammenhalt, die im Leitbild der DLRG verankert sind.

In Mecklenburg-Vorpommern übernimmt der DLRG LV M-V e.V. eine leitende Rolle für alle örtlichen DLRG-Gliederungen und unterstützt sie in ihrem Ziel, Ertrinkungsunfälle zu verhindern. Mit rund 5.400 Mitgliedern, von denen viele ehrenamtlich tätig sind, engagiert sich der Landesverband in der Schwimmausbildung, im Rettungssport und in der Jugendarbeit. Darüber hinaus nehmen die Mitglieder an verschiedenen Einsätzen teil, etwa im Katastrophenschutz, beim Tauchen, im Wasserrettungs- und Sanitätsdienst und bei weiteren Aktivitäten, die zur Sicherheit der Gemeinschaft beitragen. Eltern unterstützen häufig diese Arbeit, indem sie ihre Kinder begleiten und so auch selbst Teil des Engagements werden.

Ein besonderer Fokus des Landesverbandes liegt auf der Jugendarbeit, da mehr als die Hälfte der Mitglieder jünger als 27 Jahre ist und somit zur DLRG-Jugend gehört. Durch die enge Zusammenarbeit und den persönlichen Austausch

innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit entstehen Beziehungen, die auf Vertrauen und gegenseitigem Respekt basieren. Gleichzeitig ist sich die DLRG der Verantwortung bewusst, die mit der Arbeit mit jungen Menschen einhergeht. Um Risiken und mögliche Grenzüberschreitungen zu minimieren, hat der DLRG LV M-V e.V. ein umfassendes Schutzkonzept zur Prävention von Gewalt entwickelt. Dieses Konzept dient dazu, physische, psychische und sexualisierte Gewalt zu verhindern und bietet klare Handlungsstrategien für den Umgang mit Vorfällen.

Der DLRG LV M-V e.V. und seine DLRG-Jugend setzen sich entschlossen dafür ein, dieses Schutzkonzept umzusetzen und weiterzuentwickeln, um die Sicherheit aller Beteiligten – ob jung oder alt, ob Mitglied oder Mitarbeitender – zu gewährleisten und ein sicheres Umfeld für das ehrenamtliche Engagement zu schaffen.

Das Schutzkonzept soll als Handlungsempfehlung für alle Gliederungen des DLRG LV M-V e.V. zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung und Umsetzung eigener, an die jeweilige Gliederung angepasster Konzepte zu unterstützen. Für alle Gliederungen, die kein eigenes Schutzkonzept erarbeitet haben, findet das Schutzkonzept des DLRG LV M-V e.V. äquivalente Anwendung.

Hintergrundwissen

Was versteht man unter „sexualisierter Gewalt“?

Unter sexualisierter Gewalt versteht man jede Form von Gewalt, die sich durch sexuellen Bezug manifestiert. Der Begriff "sexualisiert" verdeutlicht dabei, dass sexuelle Handlungen als Instrument zur Machtausübung und Kontrolle eingesetzt werden. Sexualisierte Gewalt tritt häufig in Abhängigkeitsverhältnissen auf und stellt einen gravierenden Eingriff in die Intimsphäre einer Person gegen deren Willen dar. Alle Kinder haben grundlegende Bedürfnisse, die für ihr Überleben und ihre gesunde Entwicklung entscheidend sind. Im Gegensatz zu Erwachsenen sind sie jedoch noch nicht in

der Lage, diese Bedürfnisse eigenständig zu erfüllen. Deshalb liegt es in der Verantwortung von Eltern und Bezugspersonen, sie durch geeignete Unterstützung zu sichern. Kurz gesagt, eine Kindeswohlgefährdung tritt ein, wenn körperliche, geistige oder emotionale Grundbedürfnisse der Kinder von Verantwortlichen vernachlässigt oder missachtet werden. Sexualisierte Gewalt ist eine Form der Kindeswohlgefährdung. Sie beschränkt sich für unser Verbandsleben jedoch nicht ausschließlich auf Kinder und Jugendliche, sondern kann alle Mitglieder in allen Fachbereichen des DLRG LV M-V e.V. gleichermaßen betreffen.

Rechtliche Einordnung

Der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen wird seit dem 1. Januar 2012 durch die gesetzliche Verankerung im Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) gefordert. Durch das BKISchG wurden bestehende Gesetze (vor allem das Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG oder Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII) angepasst und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geschaffen. Die für die Jugend(verbands)arbeit wichtigen Änderungen des SGB VIII sind insbesondere die §§ 8a, 72a und 79a SGB VIII.¹

Das BKISchG regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention. Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung ist jeder Verband verpflichtet, sich mit dieser Thematik auseinander zu setzen. Für die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe (DLRG-Jugend MV) sind in § 72a SGB VIII die Absätze 2 und 4 bedeutsam. So ist die Pflicht zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses nun auch auf ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige ausgedehnt. Darüber hinaus bekennt sich die DLRG als Mitglied des DOSB und der DSJ klar zu einem sicheren und gewaltfreien Sport und wirkt entschieden gegen jegliche Form von Gewalt im Sport entgegen. Mit der Einführung des Stufenmodells im Jahr 2018 und dem Beschluss des DOSB-Stufenmodells durch die Mitgliederversammlung des DOSB 2020 wurden wichtige Grundlagen verbindlich festgelegt. Die Förderung

¹ § 8a SGB VIII beschreibt das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung und definiert Zuständigkeiten.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

§ 79a SGB VIII wurde neu eingeführt und schreibt den gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu Qualitätsentwicklung fest.

der Mitgliedsorganisationen wurde damit an die schrittweise Umsetzung weitgehender Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport geknüpft. Laut Recht wird unterschieden zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Sexuelle Handlungen an Kinder unter 14 Jahren sind immer strafbar, die Einwilligung des Kindes ist unerheblich (§ 176 StGB). Für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren sind freiwillige sexuelle Handlungen grundsätzlich nicht strafbar. Ausnahmen sind sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen sowie des leiblichen Kindes, bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Ausnutzung einer Zwangslage (§ 174 StGB) sowie Kommerzialisierung (gegen Entgelt, § 182 StGB). Für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren gilt, dass sexuelle Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt (§ 182 StGB) strafbar sind. Jugendliche zwischen 16 und 18 können auch Schutzbefohlene sein - strafbar wird es, wenn ein „Abhängigkeitsverhältnis“ zum Zeitpunkt des Vergehens bestand.

Formen der Gewalt

Die im Folgenden beschriebenen Formen der Gewalt umfassen sowohl psychische als auch physische Ebenen und werden in unserem Verband als ernsthafte Grenzüberschreitungen betrachtet. Ihre detaillierte Darstellung dient dazu, das Bewusstsein aller Beteiligten und Verantwortlichen im DLRG LV M-V e.V. für die möglichen Formen und Auswirkungen solcher Handlungen zu stärken. Dabei ist bei der Bewertung von Vorfällen nicht nur eine objektive Perspektive wichtig, sondern auch das individuelle Empfinden der betroffenen Person, das eine zentrale Rolle spielt. Es ist zu beachten, dass strafrechtlich verfolgte Handlungen nur einen geringen Teil des Spektrums sexualisierter Gewalt darstellen. Tatsächlich beginnt diese Form der Gewalt oft bereits in einem subjektiven Graubereich, der wahrgenommene Grenzüberschreitungen einschließt. Diese können unbeabsichtigte Berührungen, verletzende Kommentare, Beleidigungen und andere verbale Äußerungen umfassen, die das Wohlbefinden beeinträchtigen. Zur besseren Einordnung unterscheiden wir insgesamt drei Hauptbereiche, in denen diese Form der Gewalt auftreten kann. Unabhängig davon, wie schwerwiegend ein Vorfall rechtlich eingestuft wird,

wirken alle hier beschriebenen Formen der Gewalt potenziell verletzend, können Schaden sowohl bei den Betroffenen als auch im gesamten Verband anrichten und stellen eine Einschränkung der Selbstbestimmung des Einzelnen dar.

| | sexuelle Grenzverletzung | sexueller Übergriff | sexueller Missbrauch |
|----------|--|--|---|
| Was? | <ul style="list-style-type: none"> • ohne Absicht • aus Unwissenheit • keine Wahrnehmung von Schamgrenzen • ohne erotischen Hintergedanken | <ul style="list-style-type: none"> • absichtliches, meist planvolles Handeln • Missachtung von Schamgrenzen und Abwehrreaktionen • Missachtung eines „NEIN“ • erotischer Hintergedanke | <ul style="list-style-type: none"> • planvolles und zielgerichtetes Handeln |
| Beispiel | <ul style="list-style-type: none"> • (unbeabsichtigte) Berührung • unpassende sexuelle Bemerkung • anzügliche SMS | <ul style="list-style-type: none"> • Beobachten von Menschen beim Duschen • absichtliches Berühren von Körperteilen und erogenen Zonen | <ul style="list-style-type: none"> • Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB §174 - 184 |
| Handlung | pädagogische Intervention | pädagogische und ggf. juristische Intervention | pädagogische und juristische Intervention |

Sexuelle Grenzverletzungen treten am häufigsten auf und geschehen häufig unbeabsichtigt – etwa durch Berührungen oder Bemerkungen, die als verletzend empfunden werden können. In sozialen Gruppen sind solche Situationen nie völlig auszuschließen. Doch mit gegenseitigem Respekt und einer offenen Gesprächskultur lassen sich Missverständnisse und Konflikte häufig klären. Ausschlaggebend ist dabei immer das Empfinden der betroffenen Person, insbesondere wenn sie sich verletzt, angegriffen oder gedemütigt fühlt. Es ist daher von großer Bedeutung, dass alle Mitglieder und Teilnehmenden wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, solche Vorfälle offen anzusprechen und anzusprechen zu dürfen.



Sexuelle Übergriffe hingegen sind stets bewusstes Handeln und stellen insbesondere bei Minderjährigen eine ernsthafte Gefährdung des Kindeswohls dar. Sie sind Ausdruck eines gezielten Machtmissbrauchs, verbunden mit einem

grundlegenden Mangel an Respekt für die betroffene Person und einer Missachtung ihrer persönlichen Rechte. Solche Übergriffe wurzeln oft in persönlichen Defiziten oder fehlender Professionalität der handelnden Person und erfolgen mit gezielter Absicht, oft im Kontext einer schrittweisen Annäherung, die späteren sexuellen Missbrauch vorbereiten soll. Deshalb ist ein konsequentes und sofortiges Eingreifen unverzichtbar, um potenzielle Opfer zu schützen und das Sicherheitsgefühl innerhalb des Verbandes aufrechtzuerhalten.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt umfassen sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, **sexuellen Missbrauch** sowie das Erstellen, Verbreiten, Handeln und den Besitz von Missbrauchsdarstellungen von Kindern. Diese strafbaren Handlungen werden im Strafgesetzbuch klar definiert. Drei zentrale Kriterien helfen, die Schwere einer Tat zu bewerten: die Art der Handlung, das Umfeld sowie die Beziehung zwischen den Beteiligten. Dabei spielen der Altersunterschied und die persönliche Reife eine wesentliche Rolle: Je größer der Unterschied, desto schwerwiegender wird die Tat bewertet. Ebenso gilt für Vorgesetzte, Trainer sowie Ausbilder ein höherer Anspruch an Professionalität im Umgang mit anderen als bei Gleichgestellten. Neben der Art der Handlung sind auch Intensität und Häufigkeit entscheidend für die Einordnung von sexuellen Missbräuchen. Besonders schwerwiegend sind Verletzungen, bei denen manipulative Techniken, körperliche Gewalt, Erpressung oder Betäubungsmittel zum Einsatz kommen.

Für weitere Fragen und Unterstützung stehen zudem die Ansprechpersonen des Landesverbandes zur Verfügung.

Strategien von Tätern

„Ein einheitliches Täterprofil existiert nicht“, heißt es auf den Internetseiten der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.² Weiterhin wird ausgeführt: „Unterschiedliche internationale Studien betonen verschiedene Faktoren, die dazu führen, dass Täter oder Täterinnen sexuelle Gewalt an Kindern oder Jugendlichen ausüben. In vielen Fällen ist der Wunsch,

² (Stötzel, 2024)

Macht auszuüben und ein Gefühl der Überlegenheit zu erlangen, ein zentrales Motiv. Bei einigen Tätern und wenigen Täterinnen kommt eine sexuelle Fixierung auf Kinder, die sogenannte Pädosexualität, hinzu.³ Schwerwiegende Handlungen sexualisierter Gewalt geschehen nie „aus Versehen“, sondern zielgerichtet und planvoll. Oftmals dauern die sexuellen Übergriffe über einen langen Zeitraum an. Täter entwickeln Strategien, die ihnen die Vorbereitung, den Übergriff selbst und die Vermeidung der Entdeckung ermöglichen sollen. Von dem Zeitpunkt an, wo Täter einen Übergriff planen bzw. übergriffig geworden sind, ist ihnen in der Regel bewusst, dass sie etwas Verbotenes tun und sie über ihre Handlungen mit niemandem reden dürfen. Wenn sie mit einer Tat in Verbindung gebracht werden, entwickeln sie in der Regel eine mehrstufige Strategie der Verantwortungsabwehr.⁴ Täter suchen strategisch Kontaktorte zu Kindern und Jugendlichen. Neben der Familie und Nachbarschaft sind dies der Beruf oder eine ehrenamtliche Tätigkeit (beispielsweise in pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereichen).⁵

Ein Medium, welches immer häufiger auch von Tätern zur Anbahnung von Kontakten und sexuellen Belästigungen genutzt wird, ist das Internet. Kinder und Jugendliche leben ihre Beziehungen auch online, z. B. in sozialen Netzwerken. Laut Statistik⁶ nutzen 98,4 % der 14- bis 19-Jährigen in Deutschland das Internet, europaweit bereits 42 % der 6-Jährigen. 85 % der 12- bis 13-Jährigen verfügen über ein eigenes Smartphone. Damit geht die Möglichkeit einher, (auch ungewollt) in Kontakt mit grenzenlos verfügbaren pornografischen Inhalten zu kommen oder selbst Ziel von unerwünschten Annäherungsversuchen seitens Erwachsener zu werden (durch sogenanntes „Grooming“ = anbahnen). Auch besteht die Gefahr, dass eigene Bilder von anderen Kindern oder Jugendlichen missbräuchlich verbreitet werden (Sexting/Cybermobbing). Bilder, die einmal eingestellt wurden, sind für immer im Netz verfügbar.

³ Vgl. ebd.

⁴ (Deegner, 1995)

⁵ (Osterheider, et al., 2015)

⁶ (MiKADO Studie, 2011)

Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Viele Kinder und Jugendliche machen aufgrund von Grenzüberschreitungen und sexualisierten Machtspielen durch Jugendliche unfreiwillige sexuelle Erfahrungen. Das Spektrum reicht von Übergriffen ohne Körperkontakt, wie anzüglichen Bemerkungen, obszönen Textnachrichten, aggressiven Kommentaren über ihren Körper, sexuellen Beschimpfungen, Drohungen, Verfolgungen, Aufnehmen und Verbreiten intimer Fotos/Videos, bis zu Übergriffen mit Körperkontakt, wie ungewollte Berührungen, Nötigung oder Vergewaltigung. Diese können spontan aus einer Situation heraus entstehen, aber auch vorsätzlich geplante oder wiederholte Übergriffe sein⁷. Die wichtigsten Merkmale der Definition sind Unfreiwilligkeit und Machtgefälle.

Häufig zeigen sich Übergriffe unter Heranwachsenden entlang folgender Kriterien:

- Altersunterschied und Entwicklungsstand
- Position innerhalb der Gruppe
- Geschlecht
- sozialer Status der Eltern
- Behinderung
- Migrationshintergrund/Kulturkreis

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt.⁸

Übergänge von einvernehmlichen Handlungen und Übergriffen sind oft fließend und nicht gleich auf den ersten Blick erkennbar. Besonders im Jugendalter sind die Grenzen zwischen einvernehmlichen Handlungen und Übergriffen oft schwer zu erkennen. Sexualisierte Übergriffe können hier in Verbindung mit sexueller Neugier und mangelnder Kontrolle über die eigenen Bedürfnisse, unklarer Kommunikation bei ersten sexuellen Erfahrungen oder durch Gruppenzwang (z.B. bei Aufnahmericualen oder Spielen wie Strip-Poker) entstehen.

⁷ Schmidt, Renate-Berenike/Sielert, Uwe (Hrsg.): Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung. Weinheim 2008.

⁸ Freund, Ulli, Sexuelle Übergriffe unter Kindern – von Einschulung bis zur Pubertät, 2016.

Altersschutzgrenzen

Die folgende Tabelle vergleicht die rechtlichen Rahmenbedingungen einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Personen unterschiedlichen Alters (dargestellt durch grüne Smileys) mit den verbotenen sexuellen Handlungen (rote Smileys). Die „Gelbe Zone“ markiert dabei Altersbereiche, in denen sexuelle Handlungen, abhängig vom Grad der sexuellen Selbstbestimmung, eingeschränkt erlaubt sein können – vorausgesetzt, sie erfolgen ohne Zwang und mit Zustimmung der Eltern.

| Jahre | unter 14 | 14 bis 18 | 18 bis 21 | über 21 |
|-----------|----------|-----------|-----------|---------|
| unter 14 | | | | |
| 14 bis 18 | | | | |
| 18 bis 21 | | | | |
| über 21 | | | | |

Fragen zu sexuellen Übergriffen müssen immer fallbezogen betrachtet werden. Dabei sind das Abhängigkeitsverhältnis, das individuelle Grenzerleben der betroffenen Person sowie die Motivation der übergriffigen Person entscheidende Faktoren für die Bewertung.

Prävention

Einordnung

Der DLRG LV M-V e.V. und seine DLRG-Jugend haben sich im Rahmen dieses Schutzkonzepts zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt positioniert, um innerhalb des eigenen Verbandes für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbar klare Haltung zu zeigen.

Arbeitsgruppe „Prävention sexualisierter Gewalt“

Ansprechperson PsG

Die ehrenamtliche Ansprechperson als Erstkontakt bei allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt im DLRG LV M-V e.V. wird von dessen Vorstand einberufen. Sie vermittelt die Betroffenen bei Bedarf an eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a und § 8b SGB VIII.

Sie unterliegen beide, im Rahmen der ihnen zugetragenen Fälle, stets der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht wird in der öffentlichen Kommunikation nach innen und außen gewahrt, kann allerdings zwangsläufig bei Gefahr im Vollzug gegenüber Behörden aufgehoben werden. Die Kontaktdaten der Ansprechperson für den Erstkontakt sind auf der Homepage des DLRG LV M-V e.V. und seiner DLRG-Jugend unter der jeweiligen Rubrik „Prävention sexualisierter Gewalt“ veröffentlicht.

Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt im Landesverband

Die beauftragte Person wird ebenfalls vom Vorstand des DLRG LV M-V e.V. einberufen. In ihrer Funktion informiert und sensibilisiert sie bei Bedarf alle Mitglieder des DLRG LV M-V e.V. zum Thema sexualisierte Gewalt und welche präventiven Maßnahmen in der Gliederungsebene etabliert werden sollten.

Ihre Kontaktdaten sind ebenso auf der Homepage des DLRG-LV M-V e.V. und seiner DLRG-Jugend unter der bereits genannten Rubrik veröffentlicht.

Interventionsteam

Das Interventionsteam setzt sich bei zu klarenden Verdachtsfällen mindestens wie folgt zusammen:

- betroffene Person und/oder dritte Person (als Falleinbringer)
- ggf. Vertrauensperson
- Ansprechperson PsG im DLRG LV M-V e.V.
- insoweit erfahrene (Kinder-)Schutzfachkraft
- gesetzlicher Vertreter (gemäß § 26 BGB)
- ggf. gesetzlicher Vertreter (gemäß § 30 BGB)

Dieses zu bildende Team übernimmt das Krisenmanagement, sobald Verdachtsfälle mit unklarer Sachlage weiteren Beratungsbedarf benötigen. Der detaillierte Handlungsablauf kann dem Kapitel „Intervention“ entnommen werden.

Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse beschreibt die systematische Analyse zur Identifikation und Bewertungen von Risiken. Im Zusammenhang der Prävention sexualisierter Gewalt meint sie die sorgfältige Untersuchung unserer verbandlichen Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche durch sexualisierte Gewalt verletzt werden können. Die Risikoanalyse ist Basis eines jeden Schutzkonzeptes. Durch sie soll offengelegt werden, wo die „verletzlichen“ Stellen in einer Organisation liegen und wo demzufolge Verbesserungsbedarf besteht. Zur Bestandsaufnahme werden Informationen anhand von Fragenstellungen gesammelt und interpretiert.

Die Risikoanalysen im DLRG LV M-V e.V. werden kontinuierlich weiterentwickelt, um die Qualität und Wirksamkeit des Schutzkonzeptes sicherzustellen. Der Vorstand des Landesverbandes führt diese Analysen in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Referatsleitern durch. Dabei werden die Ansprechperson PsG und der Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt im Landesverband stets in die Prozesse eingebunden, um eine umfassende und sorgfältige Betrachtung aller relevanten Risiken zu gewährleisten.

Durch diese regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Analysen bleibt der Landesverband flexibel gegenüber neuen Herausforderungen und möglichen Risiken. Dies ermöglicht eine proaktive Anpassung präventiver Maßnahmen, die auf aktuellen Erkenntnissen und Entwicklungen basiert. Auf diese Weise sorgt der DLRG LV M-V e.V. dafür, dass das Präventionskonzept den höchsten Qualitätsansprüchen genügt und die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Mitglieder und Beteiligten bestmöglich gewährleistet wird.

Eignung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie ehrenamtlichen Mitgliedern

Ehrenkodex

Alle haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Mitglieder des DLRG LV M-V e.V. und seiner DLRG-Jugend, welche für den Verband in Funktion tätig sind, sind verpflichtet den Ehrenkodex des DOSB zu unterzeichnen. Insbesondere im Rahmen einer Anstellung im DLRG LV M-V e.V. und seiner DLRG-Jugend bzw. vor dem Einsatz als Trainer, Ausbilder, Referent und/oder Betreuer im Rahmen einer Maßnahme des DLRG LV M-V e.V. und seiner DLRG-Jugend ist die Unterzeichnung des DOSB-Ehrenkodex zwingend notwendig. Nach erfolgter Unterzeichnung und Rücksendung wird der Ehrenkodex in digitaler Form und in der physischen Personalakte abgelegt (gilt für haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden).

Der Ehrenkodex soll zum einen den Akteuren im DLRG LV M-V e.V. und seiner DLRG-Jugend Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zum anderen soll mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter erfolgen.

Der im DLRG LV M-V e.V. und seiner DLRG-Jugend angewandte Ehrenkodex ist dem Kapitel „Anhang“ zu entnehmen.

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeitenden sowie alle ehrenamtlichen Mitglieder, die in einem besonderen Näheverhältnis Athleten, Kinder und Jugendliche betreuen, verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Arbeits- und Honorarverträge sowie des Ehrenkodex, den DLRG LV M-V e.V. unverzüglich zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft. Jeder Mitarbeiter (haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich) verpflichtet sich, zu Beginn des Arbeitsverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit ein aktuelles (maximal drei Monate altes) erweitertes

Führungszeugnis vorzulegen. Dieses muss in einem Rhythmus von fünf Jahren erneut vorgelegt werden. Dabei muss die Einsichtnahme vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, dass keine Personen eingesetzt werden, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Ab der Vollendung des 14. Lebensjahres kann jede Person einen Antrag zur Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses bei der örtlichen Meldebehörde beantragen. Dazu muss der Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden. Bei Minderjährigen ist auch der Erziehungsberechtigte antragsberechtigt.

Arbeitsverträge

In die Arbeitsverträge der haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter müssen folgende Regelungen aufgenommen werden:

„Gemäß dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des Arbeitgebers (DLRG LV M-V e.V.) verurteilt der Arbeitgeber jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der Arbeitnehmer erkennt den Ehrenkodex des DOSB hiermit verbindlich für sich an. Der Ehrenkodex ist Bestandteil dieses Arbeitsvertrages. Der Arbeitnehmer weist dem Arbeitgeber (DLRG LV M-V e.V.) durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach, dass die Regelungen des § 72 a SGB VIII eingehalten werden. Er akzeptiert, dass der Arbeitgeber die Prüfung zur Einhaltung des § 72 a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen, alle fünf Jahre, wiederholt und kommt dieser Aufforderung zur Vorlage durch den Arbeitgeber unverzüglich nach. Der Arbeitnehmer informiert den Arbeitgeber augenblicklich, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den § 72 a SGB VIII zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages führen kann.“

Honorarvereinbarungen

Die Honorarvereinbarungen jeglicher Art müssen den folgenden Passus enthalten: Versicherung in Bezug auf § 72 SGB VIII

„Gemäß dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des Auftraggebers (DLRG LV M-V e.V.) verurteilt der Auftraggeber jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der Auftragnehmer erkennt den Ehrenkodex des DOSB hiermit verbindlich für sich an. Der Ehrenkodex ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach, dass die Regelungen des § 72 a SGB VIII eingehalten werden. Er akzeptiert, dass der Auftraggeber die Prüfung zur Einhaltung des § 72 a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen wiederholt und kommt dieser Aufforderung zur Vorlage durch den Auftraggeber unverzüglich nach. Der/Die Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den § 72 a SGB VIII zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages führen kann.“

Qualifizierung der Mitarbeitenden und Mitglieder im Landesverband

Um die Qualität des Handelns sichern zu können, braucht es Fachwissen. Das Thema „Kinderschutz und Prävention sexualisierte Gewalt“ soll in allen Bildungsangeboten des Vereins eingebunden und vermittelt werden.

Qualifizierte Arbeit im Kinderschutz braucht kompetente Fachkräfte, die sich bei der Umsetzung der an sie gestellten Anforderungen unterstützt, gestärkt und wertgeschätzt fühlen. Dazu haben sich das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter anderem im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zum „Bündnis Kinderschutz M-V“ verständigt.

Eine professionelle Kinder- und Jugendhilfe braucht ein stabiles und hochwertiges Fundament an Aus-, Fort- und Weiterbildung. Deshalb ist auch in den Lehrgangsangeboten der DLRG zu prüfen, ob die bestehenden Aus-, Fort- und Weiterbildungen den Anforderungen an einen modernen Kinderschutz

gerecht werden. Transparenz und Durchlässigkeit sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie fachlich-inhaltliche Aspekte. Um auch hier dem Gedanken der Prävention zu entsprechen, sollten alle Akteure verpflichtend an einer Schulung zum Kinderschutzkonzept in einem festgelegten Umfang teilnehmen, um eine Grundqualifizierung zu erreichen. Diese kann auch zusätzlich im Ehrenkodex festgehalten werden. Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ wird im DLRG LV M-V e.V. regelmäßig mit den Mitarbeitern thematisiert und besprochen sowie den ehrenamtlichen Mitgliedern bei Bedarf angeboten. Allen Mitarbeitenden und Mitgliedern wird die Weiter- und Fortbildung zu diesem Thema empfohlen.

Kündigung von verdächtigen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern

Bei haupt- oder nebenberuflich tätigen Mitarbeitenden, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübt zu haben, sind vom DLRG LV M-V e.V. als Arbeitgeber unverzüglich arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Für die außerordentliche fristlose Kündigung eines verdächtigen, angestellten Mitarbeitenden, kommen eine Verdachts- oder eine Tatkündigung in Betracht. Bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung kann eine außerordentliche, fristlose Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

Entbindung von Aufgaben und Entzug der Lehrbeauftragung bei ehrenamtlichen Mitgliedern

Bei ehrenamtlich tätigen Ausbildern, Referenten, Trainern, Hospitanten und Betreuern im Auftrag des Landesverbandes ist ein besonders verantwortungsbewusster Umgang mit Verdachtsfällen notwendig, insbesondere wenn es um den Vorwurf strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung geht. Da diese Personen in einer Vorbildfunktion stehen und direkten Kontakt zu schutzbedürftigen Gruppen wie Kindern und Jugendlichen haben, ist ein schnelles und entschiedenes Handeln des DLRG LV M-V e.V. essenziell, um das Vertrauen in den Verband zu wahren und die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten.

Sobald ein begründeter Verdacht gegen einen ehrenamtlichen Funktionär im Raum steht, muss der Vorstand des DLRG LV M-V e.V. unverzüglich reagieren.

Es gilt, alle relevanten Informationen zu sammeln und sorgfältig zu prüfen, um geeignete Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen und zum Erhalt der Integrität des Verbandes zu ergreifen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits der Verdacht, unabhängig von einer späteren Verurteilung, ausreichend sein kann, um präventiv tätig zu werden. Als unmittelbare Konsequenz kann der Entzug der Lehrbeauftragung erfolgen, um sicherzustellen, dass die betreffende Person keine weiteren Schulungs-, Betreuungs- oder Trainingsaufgaben übernimmt. Zusätzlich muss der betroffene Funktionär unverzüglich von allen anderen Aufgaben und Tätigkeiten im Landesverband entbunden werden, um möglichen Schaden für den DLRG LV M-V e.V. zu minimieren und das Vertrauen der Öffentlichkeit sowie der Vereinsmitglieder zu schützen. Diese Regelung trifft ebenfalls in vollem Umfang für die DLRG-Jugend MV zu. Darüber hinaus sollte der Landesverband klar kommunizieren, dass diese Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft und zur Wahrung der Transparenz ergriffen werden. Der Verband hat die Verpflichtung, die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person zu wahren und eine gründliche Aufklärung des Sachverhalts abzuwarten, gleichzeitig aber auch seiner Verantwortung für das Wohlergehen der Gemeinschaft nachzukommen. Es ist ebenfalls von Bedeutung, dass die Maßnahmen in enger Abstimmung mit externen Fachstellen und gegebenenfalls den rechtlichen Vorgaben erfolgen, um sicherzustellen, dass die getroffenen Entscheidungen fundiert sind und sowohl den Schutz der Betroffenen als auch den rechtlichen Rahmen berücksichtigen.

Intervention (per Beschluss vom 29.03.2025 in Teilen temporär außer Kraft gesetzt)

geltend ab 29.03.2025

Kapitel: Intervention (temporäre Neufassung)

Die Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) sowie die Beauftragte für PsG im DLRG LV M-V bleiben weiterhin benannt und aktiv. Die bestehenden Meldeketten zur Einbringung von Verdachtsfällen bleiben in vollem Umfang bestehen. Die Bearbeitung und Auswertung von Fällen sexualisierter Gewalt erfolgt jedoch nicht mehr ausschließlich auf Ebene des Landesverbands, sondern in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachkräften der DLRG e.V. auf Bundesebene. Alle Entscheidungen zu Konsequenzen und weiteren Handlungsschritten werden ausschließlich in Abstimmung mit der Bundesebene getroffen. Dadurch wird eine einheitliche, fachlich fundierte und überregionale Vorgehensweise sichergestellt.

Diese Regelung bleibt bis zu einer neuen Beschlussfassung durch das jeweils zuständige Gremium bestehen.

Die Intervention meint ein Krisenmanagement-Verfahren, das einen klar strukturierten Ablauf zeigt, um unklare Sachlagen, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes, effektiv zu bearbeiten. Im Krisenmanagement wird großen Wert auf die Beteiligung von Fachkräften, die Einhaltung rechtlicher Anforderungen und eine transparente Dokumentation gelegt. Durch die detaillierte Fallklärung, abgestufte Maßnahmen und abschließende Präventionsarbeit wird sichergestellt, dass betroffene Personen geschützt und der Fall angemessen aufgearbeitet wird.

Falleinbringung und Ersteinschätzung

Im Rahmen einer Falleinbringung startet der Interventionsprozess. Sofern ein Verdachtsfall seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt vorliegt, kann diese entweder die betroffene Person selbst oder eine dritte Person melden. Dabei handelt es sich um eine Falleinbringung. Verschiedene Szenarien sind dabei denkbar:

- die betroffene Person sucht direkt und anonym Beistand oder Auskunft beim Hilfetelefon der DLRG e.V. unter 05723-955333. Dieses ist spezialisiert auf sexualisierte Gewalt.
- die betroffene Person erzählt das Geschehene oder Teile davon einer Vertrauensperson ihrer Wahl, die auch ein Vorstandsmitglied sein kann. Die Vertrauensperson könnte sich ebenfalls anonym vom Hilfetelefon der DLRG e.V. beraten lassen oder aber auch bei der Ansprechperson PsG (Prävention sexualisierter Gewalt) vom DLRG Landesverband M-V e.V. Rat suchen.
- die betroffene Person wendet sich an die PsG-Ansprechperson vom DLRG Landesverband M-V e.V., die ggf. das Hilfetelefon der DLRG e.V. kontaktiert.
- wenn der Verdachtsfall bei der PsG-Ansprechperson vorliegt, nimmt sie eine erste Falleinschätzung vor, indem sie
 - bei Gefahr im Vollzug die Polizei einschaltet,
 - bei starker Kindeswohlgefährdung das Landesjugendamt informiert,
 - bei anderem Klärungsbedarf eine insoweit erfahrene (Kinder-)Schutzfachkraft hinzuzieht.
- sofern die insoweit erfahrene (Kinder-)Schutzfachkraft angefragt wird, unterstützt sie die PsG-Ansprechperson bei der Bewertung und Planung weiterer Schritte, indem sie ggf. einen Einschätzungsformular vom Falleinbringer (entweder betroffene oder dritte Person, Vertrauensperson oder PsG-Ansprechperson) anonym ausfüllen lässt. Die insoweit erfahrene (Kinder-)Schutzfachkraft kann ebenfalls bei unmittelbar bestehender Gefahr die Polizei alarmieren oder das Landesjugendamt bei starker Kinderwohlgefährdung einschalten.

Die gesamte Falleinschätzung unterliegt einer strikten Dokumentationspflicht, die einerseits Vertraulichkeit (innerhalb des kleinen Wissenskreises) und andererseits Transparenz (bei ggf. notwendiger Datenweiterleitung an Behörden) sicherstellt. Dies bedeutet, dass alle beteiligten Personen verpflichtet sind, den Fall sorgfältig zu dokumentieren, um den Verlauf und die getroffenen Maßnahmen nachvollziehbar zu machen. Externe Organisationen wie der Kinderschutzbund MV können zusätzlich in die Ersteinschätzung einbezogen werden, um zusätzliche Unterstützung und Beratung zu erhalten.

Krisenmanagement bei unklarer Sachlage

Das Krisenmanagement-Verfahren bei unklarer Sachlage beschreibt einen systematischen Prozess, der insbesondere im Kinderschutz angewendet wird. Ziel des Verfahrens ist es, unklare Situationen zu klären, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die beteiligten Personen zu schützen. Der Prozess umfasst mehrere Stufen, die von der ersten Falleinschätzung ausgehend bis hin zur abschließenden Aufarbeitung und Prävention reichen.

Erste Fallauswertung und Maßnahmenfestlegung

Der erste Schritt im Krisenmanagement ist die Auswertung der vorliegenden Informationen durch die Ansprechperson PsG. In dieser Phase wird eine erste Differenzierung des Falls vorgenommen, um die weitere Vorgehensweise zu bestimmen. Dies beinhaltet:

- die Bewertung der vorhandenen Informationen,
- die Einschätzung, ob ein Beratungsbedarf besteht, sowie
- die Festlegung weiterer Maßnahmen nach einer ersten Beratung.

Falls die Einschätzung ergibt, dass ein Beratungsbedarf vorhanden ist, wird eine Fachkraft hinzugezogen. Dies ist die insoweit erfahrene (Kinder-)Schutzfachkraft, die speziell für solche Situationen geschult ist.

Feststellung des Beratungsbedarfs und Dokumentation

Nach der ersten Falleinschätzung stellt die PsG-Ansprechperson eine unklare Sachlage (jedoch keine Gefahr im Vollzug oder eine starke Kindeswohlgefährdung) fest und zieht spätestens jetzt, wenn nicht bereits vorher

geschehen, die insoweit erfahrene (Kinder-)Schutzfachkraft hinzu. Diese Fachkraft begutachtet den Verdachtsfall zunächst anonymisiert, um eine mögliche Befangenheit auszuschließen. Ein Beratungsbedarf wird festgestellt, womit zwingend eine detaillierte Fall-Dokumentation einhergeht. Dabei müssen die Vertraulichkeitserwartungen und die Transparenzpflicht streng beachtet werden. Die Dokumentation ist nicht nur rechtlich verpflichtend, sondern auch ein wichtiges Instrument, um den weiteren Verlauf des Krisenmanagements nachvollziehbar zu gestalten und sicherzustellen, dass alle Maßnahmen ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Falldifferenzierung und Entscheidungsfindung

Zur Falldifferenzierung wird ein Interventionsteam gebildet. Dieses Team setzt sich aus mehreren relevanten Akteuren zusammen, darunter:

- die Ansprechperson PsG im Landesverband,
- die insoweit erfahrene (Kinder-)Schutzfachkraft,
- ein gesetzlicher Vertreter gemäß § 26 BGB und
- ggf. ein weiterer gesetzlicher Vertreter gemäß § 30 BGB.

Im Zuge der ersten Beratung (§8a-Beratung nach SGB VIII unter Leitung der insoweit erfahrenen (Kinder-)Schutzfachkraft) mit Hilfe einer genauen Fallbeschreibung durch ggf. eingeladene Betroffene oder deren schriftliche Darlegungen wird differenziert nach Asymmetrie, Häufigkeit und Verdachtsstufen, um eine Hypothese aufzustellen. Diese Hypothese wird dahingehend untersucht,

- ob weiterhin Beratungsbedarf (erneute Falldifferenzierung nach §8a-Beratung) besteht oder
- ob die Fallklärung ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen werden kann.

Feststellung des Verdachtsstatus

Die Fallklärung mündet schließlich in der Feststellung des Verdachtsstatus, der in drei Kategorien unterteilt wird:

- unbegründeter Verdacht,
- vager Verdacht,

- erhärteter Verdacht.

Jede dieser Kategorien erfordert unterschiedliche Maßnahmen und hat verschiedene Konsequenzen.

Unbegründeter Verdacht

Wird der Verdacht als unbegründet eingestuft, endet das Verfahren an dieser Stelle. Die Betroffenen, die möglicherweise zu Unrecht in den Verdacht geraten sind, werden rehabilitiert und wieder vollständig in das System integriert.

Vager Verdacht

Bei einem vagen Verdacht wird abhängig von der Schwere des Verdachts weiter gehandelt. Zu den Maßnahmen können gehören:

- Gespräche mit den Betroffenen und anderen relevanten Personen,
- Einbindung von Funktionen innerhalb des Systems, um die Lage besser einschätzen zu können,
- falls notwendig, das Hinzuziehen von Polizei oder dem Jugendamt, um weitergehende Ermittlungen einzuleiten.

Erhärteter Verdacht

Ein erhärteter Verdacht erfordert ein noch stringenteres Vorgehen. Abhängig von der Schwere des Verdachts kann es zu folgenden Maßnahmen kommen:

- Die Einleitung einer fallangepassten Reaktion des Verbands,
- Pressemitteilungen und Kommunikation nach innen, um die Öffentlichkeit und interne Stellen über den Stand der Dinge zu informieren,
- Das Weitergeben von Kontakt- oder Aufarbeitungsdaten, damit betroffene Personen sich weitergehende Hilfe suchen können,
- Die Supervision des Interventionsteams, um die Bearbeitung des Falls professionell zu unterstützen und zu reflektieren.

Abschluss des Verfahrens und Prävention

Sobald die Fallklärung abgeschlossen ist, erfolgt die Aufarbeitung des Falls mit ggf. notwendiger Rehabilitation. Dieser Schritt umfasst die Analyse des

gesamten Verfahrensverlaufs und die Identifikation von Fehlern oder Missständen, um solche Situationen in Zukunft besser bewältigen zu können. Ein wichtiger Bestandteil dieses Prozesses ist die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ähnliche Vorfälle in der Zukunft vermieden werden. Diese Maßnahmen können beispielsweise Schulungen, Anpassungen von Richtlinien oder die Stärkung der internen Kommunikation umfassen.

Öffentlichkeitsarbeit nach Innen und Außen

Bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt ist ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit und gegebenenfalls den Medien von entscheidender Bedeutung. Der DLRG LV M-V e.V. und seine DLRG-Jugend sollten im eigenen Interesse auf Medienanfragen vorbereitet sein. Wenn sich niemand um die Pressearbeit kümmert oder keine Stellungnahmen abgegeben werden, kann dies zu Fehlinformationen führen. Erfahrungen zeigen, dass eine reine Verweigerung von konkreten Aussagen zu Problemen mit den Medien oder zu einer unzureichenden Berichterstattung führen kann. Eine transparente und leicht verständliche Kommunikation von Anfang an scheint der sicherste Weg zu sein, um Unwahrheiten in den Medien zu vermeiden. Es ist wichtig, dass der Vorstand, das Interventionsteam im Krisenmanagement und alle beteiligten Mitarbeiter, die mit einem Fall betraut sind, mit sensiblen Informationen äußerst sorgfältig und vertraulich umgehen. Durch professionellen Medienumgang kann der Verband seine Glaubwürdigkeit bewahren, Vorwürfen der Vertuschung entgegenwirken und Vertrauen zurückgewinnen. Professionalität bedeutet auch, die Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen zu respektieren und laufende Ermittlungen nicht zu gefährden. Grundsätzlich dürfen keine persönlichen Daten der Beteiligten oder Details zu den Umständen des Falls an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, der Betroffene stimmt dem zu. Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist der (auf einer Landesverbandstagung gewählte) Leiter Öffentlichkeitsarbeit im DLRG LV M-V e.V. verantwortlich, welcher als einziger offizielle Stellungnahmen gegenüber den Medien abgibt. Es ist wichtig, dass alle Mitarbeitenden vom Vorstand oder dem Interventionsteam im Krisenmanagement umfassend informiert werden

und darauf hingewiesen werden, dass sie bei Medienanfragen an diese zuständige Person verweisen. Eine abgestimmte Strategie sollte schnell mit anderen relevanten Stellen, wie beispielsweise übergeordneten Gliederungsebenen, erarbeitet werden, um klar festzulegen, welche Informationen an welche Instanzen weitergegeben werden dürfen.

Dieses Vorgehen muss mit den Vorständen abgesprochen und von ihnen genehmigt werden. Es ist sinnvoll, eine vorbereitete Presseerklärung zur Hand zu haben. Im Falle einer Presseanfrage sollte diese in jedem Fall entgegengenommen werden, jedoch mit dem Hinweis, dass ein Rückruf zur Terminvereinbarung erfolgen wird, um ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu gewinnen. Das Engagement im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt sollte ebenfalls nach außen kommuniziert werden. Auf den Webseiten des DLRG LV M-V e.V. und seiner DLRG-Jugend sollte das Thema Prävention sexualisierter Gewalt klar sichtbar gemacht werden, um die ergriffenen Maßnahmen und Stärken transparent darzustellen. Dies zeigt, dass sich der Verband aktiv mit dem Thema auseinandersetzt und bereits Schritte unternommen hat.

Inkrafttreten & Änderungen dieses Schutzkonzepts

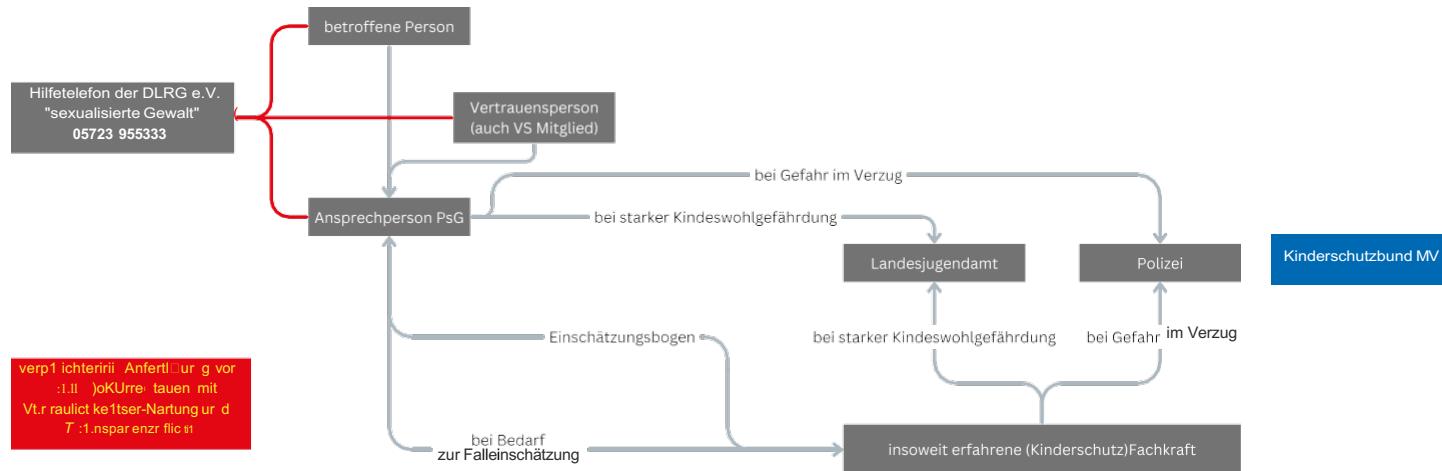
Das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im DLRG Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und seiner DLRG-Jugend Mecklenburg-Vorpommern trat durch Beschlussfassung der Landesverbandstagung vom 23. November 2024 in ihrer Erstfassung in Kraft.

Die 2. Auflage tritt durch Beschlussfassung des außerordentlichen Landesverbandstages vom 29. März 2025 in Kraft und regelt die temporäre Aussetzung des „Interventionskapitels“, sowie die Verlagerung von personellen und fachlichen Ressourcen hin zur DLRG e.V..

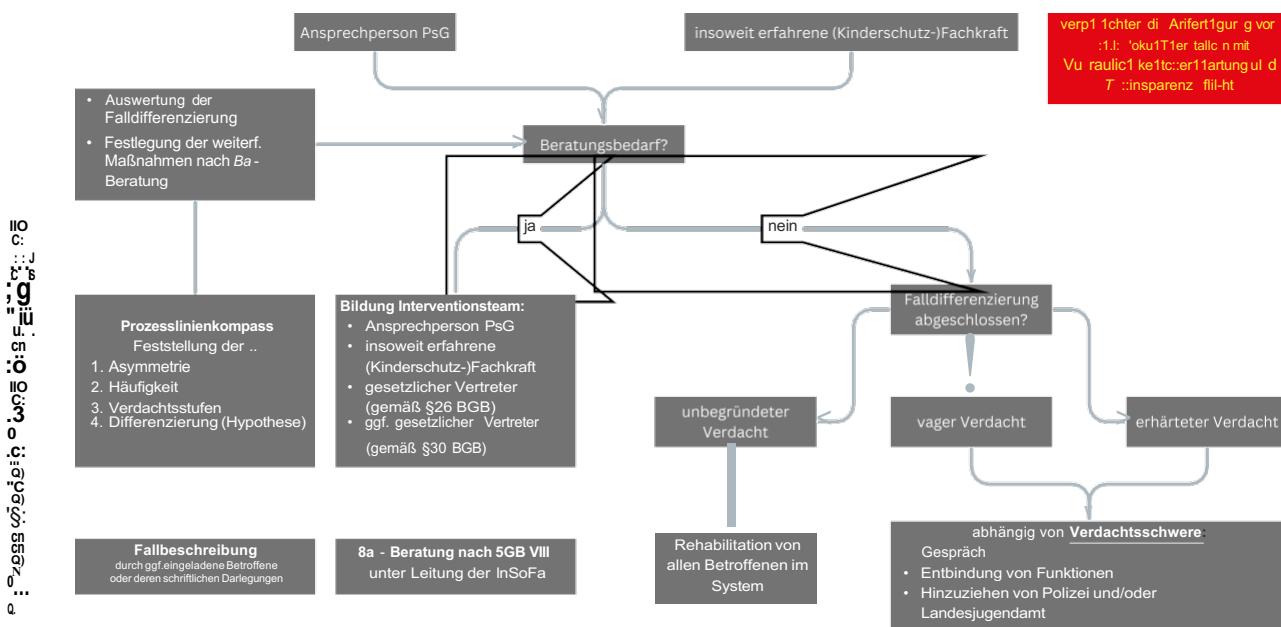
Unter Wahrung des §42 der Satzung des DLRG LV M-V e.V. bedarf es zur inhaltlichen Veränderung dieses Schutzkonzepts einen Erlass des Landesverbandsrats. Dieses Schutzkonzept wird somit als „sonstige Ordnung“ behandelt und darf den Ordnungen und der Satzung des DLRG e.V. und der Satzung des DLRG LV M-V e.V. nicht widersprechen.

Das Wichtigste auf einem Blick

Falleinbringung und Einschätzung



Krisenmanagement (bei unklarer Sachlage)



fallangepasste Reaktion des Verbandes
Pressemitteilung und Kommunikation nach innen
• Weitergabe von Kontakt daten zur persönlichen Aufarbeitung
• Supervision für Interventionsteam

Aufarbeitung des Falles mit dazugehörigen
Präventionsmaßnahmen

Literaturverzeichnis

- (2011). Von MiKADO Studie: http://mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/data/mikado_presse_faqs.pdf abgerufen
- Deegner, G. (1995). Sexueller Missbrauch: Die Täter. In G. Deegner, *Sexueller Missbrauch: Die Täter*. BeltzPVU.
- Osterheider, P. D., Neutze, D.-P. D., Banse, D.-P. P., Briken, P. D., Fegert, P. D., Goldbeck, P. D., . . . Santtila, P. D. (2015). Von MiKADO Studie: http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO%20_%20Ergebnisse.pdf abgerufen
- Stötzel, D. M. (2024). Von Beauftragte-Missbrauch: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen> abgerufen
- Schmidt, Renate-Berenike/Sielert, Uwe (Hrsg.): Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung. Weinheim 2008.
- Freund, Ulli, Sexuelle Übergriffe unter Kindern – von Einschulung bis zur Pubertät, 2016.

Anlagen

Ehrenkodex DOSB

Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Vorlage Gesprächsprotokoll

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstößen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Name und Anschrift
der Antragstellerin/des Antragstellers

Ort, Datum

**Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1
Bundeszentralregistergesetz beim Einwohnermeldeamt**

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit¹ in der Kinder- und Jugendarbeit beantrage ich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Ich bitte mit Bezug auf § 30a BZRG um die Ausstellung dieses Führungszeugnisses mit Aushändigung an meine Person:

Vorname

Familienname

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Die für die Beantragung notwendige Bestätigung meines gemeinnützigen Vereins füge ich bei.

Vereinsname

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

1

Gemäß Schreiben des Bundesamtes für Justiz an den Deutschen Städtetag, den Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie den Deutschen Landkreistag vom 08.06.2012 zur Gebührenbefreiung für die Erteilung von Führungszeugnissen.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Name und Anschrift
des Vereins

Ort, Datum

**Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines
erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir überprüfen die Eignung unserer Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Bundesfreiwilligendienstleistenden, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und erwarten die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von diesem Personenkreis.

Frau/Herr _____

wohnhaft in _____

geboren am _____ in _____

ist bzw. wird bei uns ehrenamtlich¹ in der Kinder- und Jugendarbeit tätig.

Wir bitten mit Bezug auf § 30a BZRG um die Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses mit Aushändigung an die o.g. Person.

Aufgrund der o.g. ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb unseres Verbandes wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKGostO beantragt.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift/Stempel Vereinsvorstand

¹ Gemäß Schreiben des Bundesamtes für Justiz an den Deutschen Städtetag, den Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie den Deutschen Landkreistag vom 08.06.2012 zur Gebührenbefreiung für die Erteilung von Führungszeugnissen

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung
zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt im Verband

Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie Ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als Täter/-in verdächtigt?
- Wer ist betroffen?
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Wer ruft an?

Name:

Verband/Verein:

Funktion:

Kontakt (Telefon, E-Mail):

Was ist der Grund des Anrufes?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern!

Was? Wann? Wo?

Wer wird als Täter/-in verdächtigt?

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum/zur Betroffenen:

Wer ist betroffen?

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum Täter/zur Täterin:

Was wurde bereits unternommen?

Wer wurde bereits informiert?

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

Wie wird verblieben?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?
Sollen wir uns noch einmal melden?